



# St. Anna Schützenbruderschaft 1876 Nuttlar e.V.



## Satzung

der St.-Anna-Schützenbruderschaft 1876 Nuttlar e.V.

Fassung vom 20.07.2018

### Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung und in der Überzeugung der Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens und eines geselligen Zusammenlebens in einer sich stets wandelnden und sich immer mehr entfremdenden Gesellschaft haben sich die Schützenbrüder der St.-Anna-Schützenbruderschaft 1876 Nuttlar e.V. folgende Neufassung ihrer Satzung gegeben:

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsfähigkeit der Bruderschaft

Die St.-Anna-Schützenbruderschaft in Nuttlar, die sich in ihren erneuerten Statuten als von „1876“ bestehend bezeichnet und seit dem Gründungsjahr ununterbrochen bestanden hat, behält weiterhin den Namen „St.-Anna-Schützenbruderschaft 1876 Nuttlar e.V.“, Sie hat ihren Sitz in Nuttlar.

Die Bruderschaft ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB.

### § 2

#### Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die St.-Anna-Schützenbruderschaft in Nuttlar bekennt sich zu dem Schützenwahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Auf dieser Grundlage ist sie bemüht, in Aufgeschlossenheit und Anpassung ihr Auftreten und Wirken auf eine zeitgemäße Art und moderne Lebensform auszurichten. Die Bruderschaft ist sich ihres bedeutsamen sozialen Faktors innerhalb des Ortes in gemeinschaftsbildender und gemeinschaftsfördernder Wirkung bewusst. Die St.-Anna-Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sie setzt sich getreu ihres Wahlspruches ein:

- a) für die Pflege eines religiösen und gesitteten Lebens in der Familie und in der Öffentlichkeit, wobei sie berücksichtigt, dass die Vereinigung aller oder der meisten Männer des Ortes notwendigerweise besondere Formen christlicher Haltung finden muss,
  - b) für eine Umsetzung in das Volksbewusstsein und Volksbrauchtum, was die religiöse fundierte Sittlichkeit und Moral für das praktische Leben befiehlt,
  - c) für die Pflege des Heimatgedankens, für eine Initiative der Bürger im Dienste des Heimatortes, für die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums,
  - d) für die Pflege caritativer Nächstenliebe auf der Grundlage christlicher Sozialpraxis für ein gegenseitiges Einstehen in guten und in bösen Tagen,
  - e) für eine religiöse und kulturelle Bildungsarbeit. Eine dauernde Kooperation mit anderen gleichgesinnten Vereinen und Interessenverbänden ist anzustreben,
  - f) für die Belebung und Förderung der ihr angeschlossenen Musik- und Schießsportabteilung. Bei Vorhandensein einer Musikabteilung wird automatisch auch Kunst und Kultur gefördert.
2. Die St.-Anna-Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
- die Förderung der Heimatpflege,
  - die Förderung des traditionellen Brauchtums,
  - die Förderung des Sports.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die unter Nr. 1 a) bis f) aufgeführten Leitlinien, sowie folgende Maßnahmen:

Um Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen und zu fördern und sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, wird in jedem Jahr das Schützenfest im Rahmen einer besonderen Festordnung gefeiert (s. § 11).

Durch die Teilnahme an anderen Traditionsfesten in- und außerhalb des Ortes, die ebenfalls dem Zweck der Erhaltung und Förderung des Brauchtums dienen, soll das Gemeinschaftsgefühl und die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen aber auch überörtlichen Vereinen und Gruppierungen gefördert werden.

Die Schützenbruderschaft fördert den Schießsport im Jugend- und Erwachsenenbereich durch die Ausbildung von Sportschützen in der Sportschützenabteilung der Bruderschaft, sowie durch deren Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

Sie fördert eine religiöse Lebensbetätigung, insbesondere durch die Teilnahme an kirchlichen Prozessionen und Veranstaltungen, wie z.B. Fronleichnamsprozession, Volkstrauertag oder andere besondere Anlässe.

Am Begräbnis eines Schützenbruders beteiligen sich die Mitglieder so zahlreich wie möglich. Bei den hier genannten Anlässen erscheint vor allem die Fahne der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jeder Nuttlarer Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört, kann Mitglied der Bruderschaft werden.
2. Bürger, die sich dem Orte Nuttlar und dem Schützenwesen verbunden fühlen, aber ihren Wohnsitz außerhalb von Nuttlar haben, können auf besonderen Antrag Mitglieder der Bruderschaft werden. Die Zustimmung hierfür obliegt dem Gesamtvorstand. Entscheidend ist eine Zweidrittelmehrheit des tatsächlichen Gesamtvorstandes.
3. Die Aufnahme in die Bruderschaft erfolgt nach Anmeldung durch Eintragung in das Mitgliederbuch.
4. Wenn ein Schützenbruder aus der Bruderschaft ausscheiden will, hat er seinen Austritt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anzumelden. Er scheidet dann mit Ende des Kalenderjahres aus, muss aber den vollen Jahresbeitrag entrichten.
5. Über den Ausschluss aus der Schützenbruderschaft kann in besonderen Fällen der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der tatsächlichen Mitglieder entscheiden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.
6. Die aus der Schützenbruderschaft Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen verlieren alle Anrechte an die Bruderschaft.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Alle Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 4**

### **Beitrag und Eintrittsgeld**

- 1a. Schützenbrüder haben nach Entrichtung ihres Jahresbeitrages zum Schützenfest freien Eintritt.
- 1b. Für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
2. Bei einem Trauerfall kann auf Antrag der Jahresbeitrag erlassen werden.
3. Angehörige der Schützenbrüder haben zum Schützenfest freien Eintritt. Als Angehörige gelten Frauen, unverheiratete Töchter und die Söhne, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Angehörige verstorbener Mitglieder haben weiterhin freien Eintritt zum Schützenfest.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
6. Über die Höhe der Eintrittsgelder zum Schützenfest entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der St.-Anna-Schützenbruderschaft sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Generalversammlung der Schützenbrüder.

## **§ 6**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer.
2. Er vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er lädt die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein.
4. Er beruft die Generalversammlung und alle weiteren Schützenversammlungen ordnungsgemäß ein.
5. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter führt in allen Versammlungen den Vorsitz.
6. Der geschäftsführende Vorstand wacht über das Vermögen der Bruderschaft und führt die laufenden Geschäfte.
7. Er sorgt gemäß § 2 Abs. 1 e für die Voraussetzungen einer religiösen und kulturellen Bildungsarbeit (Erwachsenenbildung), Er strebt dabei eine Kooperation mit gleichgesinnten örtlichen Vereinen und überörtlichen Einrichtungen an.

8. Er bemüht sich um eine Koordinierung der örtlichen Veranstaltungen, soweit sie im Interesse der Bruderschaft liegen.
9. Er sorgt für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung der Urkunden und Bruderschaftspapiere sowie sonstiger Unterlagen. Er führt über alle der Bruderschaft gehörenden Vermögensstücke ein genaues Verzeichnis, aus dem Bestand und Aufbewahrungsort nachzuweisen sind. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung dürfen der Bruderschaft gehörende Gegenstände und Geräte nicht ausgeliehen werden.
10. Weitere Tätigkeiten sollen in einer vom Gesamtvorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt sein.

## **§ 7**

### **Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand der Schützenbruderschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassierer,
  - 2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 2. Kassierer,
  - Hauptmann, stellvertretender Hauptmann, Präses,
  - Schützenkönig, Vizekönig, ggf. überregionale Könige,
  - 1. Hallenwart, 2. Hallenwart, Schießmeister, Fachberater, Adjutant,
  - je zwei Königs- und Vizekönigsoffiziere, ggf. überregionale Königsoffiziere,
  - mindestens zwei Offiziere z.b.V.,
  - Schützenfähnrich und zwei Fahnenoffiziere der 1. Hauptfahne,
  - Schützenfähnrich und zwei Fahnenoffiziere der 2. Hauptfahne,
  - Schützenfähnrich und zwei Fahnenoffiziere der Jungschützenfahne,
  - drei Zugführer,
  - zwei Jungschützenvertreter.
2. Der Gesamtvorstand vertritt die Schützenbruderschaft in allen Angelegenheiten nach den Weisungen und Beschlüssen der Generalversammlung. Er sorgt für die Beachtung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung des jährlichen Schützenfestes und der übrigen Veranstaltungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Veranstaltungen. In seiner Gesamtheit verwaltet er das Vermögen der Bruderschaft.
3. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes vor. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (Ausnahmen s. § 3, Abs. 2 u. 5).
4. Der Gesamtvorstand kann Vorstandsmitgliedern eine jährliche Entschädigung bewilligen.
5. Weitere Details zu den Tätigkeiten des Gesamtvorstandes sollen in einer vom Gesamtvorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt sein.

## § 8

### Die Generalversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind alle Schützenbrüder die gemäß § 3 als ordentliche Mitglieder der St.-Anna-Schützenbruderschaft ausgewiesen sind.
2. Die Generalversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung der Bruderschaft, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Schützenbrüder gefasst.

Die Einladung erfolgt durch:

- a) Presseartikel oder Presseinformationen in einem Printmedium oder mehreren Printmedien mit lokalem Bezug (z.B. Tageszeitung, Anzeigenblatt, o.ä.),
- b) ortsübliche Bekanntmachung im Schaukasten der Bruderschaft an der Bushaltestelle Nuttlar Kirche unter Bekanntgabe der Tagesordnung,

mindestens eine Woche vor der Versammlung.

3. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des laufenden Kalenderjahres statt. Die Generalversammlung beschließt über:
  - a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
  - d) Verbindlichkeiten, die die Bruderschaft über mehr als 10.000,00 Euro verpflichtet. Verbindlichkeiten, die die Bruderschaft über mehr als 5.000,00 Euro verpflichtet, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen (ausgenommen sind die Ausgaben, die durch das Schützenfest entstehen).
  - e) Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten der Bruderschaft,
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Berufungen wegen Ausschließung aus der Bruderschaft,
  - i) Auflösung der Bruderschaft.
4. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 50 Schützenbrüdern oder von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

5. Die in einer Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Die Beschlüsse gelten somit im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 58 Ziffer 4 BGB als beurkundet.

## **§ 9**

### **Abstimmungsverfahren**

Über die Art der Abstimmung, ob öffentlich oder geheim, entscheidet in sachlichen und personellen Angelegenheiten das Ermessen der Generalversammlung.

## **§ 10**

### **Wahlen**

1. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder, Offiziere, Kassenprüfer, usw. muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
2. Jeder Schützenbruder, der Bürgersinn und Bruderschaftsgeist besitzt, sollte mindestens für die Dauer einer Amtsperiode im Falle einer Wahl durch seine Mitwirkung im Vorstand dem Verein dienen.
3. Stellt sich ein Kandidat zur Wahl, kann öffentlich abgestimmt werden. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).
5. Die Gewählten treten ihr Amt am Tage nach der Wahl an.
6. Wahl zum Gesamtvorstand:
  - a) Der Schützenkönig und der Vizekönig sowie ggf. überregionale Könige erhalten ihren Platz im Gesamtvorstand auf Grund der Erlangung der Königswürde.
  - b) Die jeweiligen Königsoffiziere erlangen ihren Platz im Gesamtvorstand durch Ernennung durch den jeweiligen König.
  - c) Alle anderen in § 7 aufgeführten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Um der Bruderschaft einen sachkundigen und funktionsfähigen Vorstand zu erhalten, erfolgt die Wahl zum Gesamtvorstand in drei Abstufungen. Es werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt:

im 1. Jahr: 1. Vorsitzender, 2. Schriftführer, Hauptmann, Schießmeister, Fähnrich und zwei Offiziere der 2. Hauptfahne, mind. zwei Offiziere z.b.V., 2. Hallenwart

im 2. Jahr: 1. Schriftführer, 2. Kassierer, stellvertretender Hauptmann, Fähnrich und zwei Offiziere der Jungschützenfahne, drei Zugführer

im 3. Jahr: 1. Kassierer, 2. Vorsitzender, Präses, 1. Hallenwart, Fachberater, Fähnrich und zwei Offiziere der 1. Hauptfahne, Adjutant, zwei Jungschützenvertreter

d) Wird ein Vorstandsmitglied außerhalb der oben festgelegten Rhythmen gewählt, wird die Amtsdauer auf den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl verkürzt.

#### 7. Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht, nach Voranmeldung von 7 Tagen eine Kassenprüfung vorzunehmen. Mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung, muss von ihnen die Kasse geprüft werden.

8. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern wählen, die den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen.

## § 11

### **Festordnung zum Schützenfest**

1. Die Festordnung zum Schützenfest wird im Einzelnen vom Gesamtvorstand festgelegt.

2. Als verbindlich gilt:

a) Das Schützenfest wird am Wochenende vor dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ gefeiert oder an einem anderen, von der Generalversammlung möglichst im Vorjahr bestimmten Termin.

b) Das Fest beginnt offiziell am Samstagnachmittag und endet in der Nacht von Montag auf Dienstag.

c) Der Hauptfestzug findet am Sonntagnachmittag statt.

d) Das Vogelschießen um die Königswürde findet am Montagmorgen statt.

e) Das Recht zum Vogelschießen hat jeder Schützenbruder, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft ist.

f) Das Recht zur Erlangung der Vizekönigswürde kann nach Eintritt in die Bruderschaft und Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wobei der auswärts wohnende Schützenbruder mindestens 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft sein muss.

3. Sollte eine Änderung der unter Abs. 2 aufgestellten Grundsätze erfolgen, ist im Sinne einer Satzungsänderung die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.



## **§ 12**

### **Benutzung der Schützenhalle**

1. Die St.-Anna-Schützenbruderschaft ist Besitzerin der Schützenhalle.
2. Dem Gesamtvorstand als rechtmäßig gewähltem Vertreter der Schützenbruderschaft stehen alle Rechte und Pflichten eines Hausherrn zu. Er übt in der Schützenhalle das Hausrecht aus.
3. Die Schützenhalle dient der Bruderschaft zu ihren Veranstaltungen.
4. Sie kann darüber hinaus an Schützenbrüder zu privaten Feiern, an andere örtliche Vereine sowie an auswärtige Interessengruppen, Gesellschaften, Vereine, demokratisch gesinnte politische Parteien usw. zum Zwecke bestimmter Veranstaltungen und Vorhaben verpachtet werden. Die Höhe des Pachtgeldes bestimmt in Einzelfällen der Gesamtvorstand. Für häufig wiederkehrende Benutzung unter gleichen Bedingungen (z.B. Hochzeitsfeiern) wird ein bestimmter Betrag vom Gesamtvorstand nach Rücksprache mit der Generalversammlung festgelegt.

## **§ 13**

### **Änderung der Satzung**

1. Vorschläge zur Satzungsänderung kann jeder Schützenbruder unterbreiten. Dem geschäftsführenden Vorstand ist der Antrag auf Satzungsänderung mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Der Vorstand ist dann in jedem Falle verpflichtet, den Punkt Satzungsänderung in die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.
2. Eine Satzungsänderung kann auch unter Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt werden (s. § 9 Abs. 4).
3. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Generalversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Schützenbrüder erforderlich.

## **§ 14**

### **Auflösung der Bruderschaft**

1. Ein Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden, in der drei Viertel aller Schützenbrüder anwesend sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Schützenbrüder sich für die Auflösung der Bruderschaft entscheidet.

2. Ist eine solche Generalversammlung beschlussfähig und kommt der Beschluss zur Auflösung der Bruderschaft dadurch nicht zustande, so muss nach einem Monat eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung kann den Beschluss, die Bruderschaft aufzulösen, nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Schützenbrüder fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Bruderschaft mit Ausnahme der Schießsportanlage „Auf Stukenland“ auf die Kirchengemeinde St. Anna Nuttlar über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Schießsportanlage „Auf Stukenland“ geht in den vorgenannten Fällen an die politische Gemeinde Bestwig über, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**Nuttlar, den 20. Juli 2018**

**Der geschäftsführende Vorstand**

**Ernst Voß**

**1. Vorsitzender**

**Axel Bollermann**

**1. Schriftführer**

**Stefan Voß**

**1. Kassierer**